
Gesetz über den Erwerb der Maturität auf dem zweiten Bildungsweg ¹

(Vom 25. Juni 1992)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Kanton Schwyz fördert den Erwerb der Maturität auf dem zweiten Bildungsweg, indem er Kantonseinwohnern den Besuch von geeigneten Kursen erleichtert.

§ 2 Vereinbarungen

Der Regierungsrat ist befugt, mit anderen Kantonen und öffentlichen oder privaten Institutionen Vereinbarungen abzuschliessen.

§ 3 ² Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ³

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 18-226 mit Änderungen vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

³ 1. September 1992 (Abl 1992 1042); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.